

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 46 (1984)
Heft: 8

Artikel: Verlustfreie Getreideernte ohne Maschinenschäden
Autor: Bühler, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1081843>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verlustfreie Getreideernte ohne Maschinenschäden

W. Bühler, SVLT

Im gewohnten Rhythmus wiederholen sich jährlich die Anfragen über die Haftung bei Maschinenschäden an Mähdrechern, Pressen und Häckslern. Wer soll oder wer kann für die oft teuren Schäden verantwortlich und somit haftpflichtig gemacht werden? Leider kann der Schadenverlauf nur in seltenen Fällen von der Verursachung bis zur Behebung so eindeutig rekonstruiert werden, dass die Haftpflicht einwandfrei festzustellen ist. Sehr oft wird die Schadenregelung durch verschiedene Umstände verzögert und wichtige Hinweise oder Beweisstücke sind alsdann nicht mehr vorhanden. Das führt jeweils zur unbefriedigenden Situation, dass – obwohl gemäss Schweizerischem Obligationenrecht die Haftpflicht des Auftraggebers wie diejenige des Lohnunternehmers genau umschrieben sind – letztlich mangels Beweisen nur eine gütliche Vereinbarung oder ein Kompromiss die Situation rettet. In diesem Zusammenhang darf auch einmal erwähnt werden, dass viele der mir bekannten Haftpflichtfälle nur dank der sehr kulantem Haltung der entsprechenden Versicherungsgesellschaften zur – mindestens teilweisen – Zufriedenheit der Beteiligten gelöst werden konnten.

Im folgenden seien kurz die wesentlichsten Grundsätze der Haftpflicht erwähnt und nachfolgend einige praktische Hinweise zur Abwendung von Maschinenschäden, resp. Haftpflichtfällen gegeben.

Der Landwirt haftet wie jedermann als Privatperson und Betriebsinhaber nach **Art. 41 OR** (Schweiz. Obligationenrecht) für widerrechtlich und schuldhaft verursachten Schaden. Absatz 1 dieses Artikels lautet:

«Wer einem andern widerrechtlich einen Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet.»

Es braucht kein besonders grosses Verschulden; es genügt ein leichtes Verschulden, oft sogar eine blosser Unterlassung, um die Haftpflicht zu begründen.

Der Landwirt haftet auch in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber für Unfälle verursacht durch sein Personal (Art. 55/101 OR). Ein Entlastungsbeweis des Arbeitgebers ist sehr schwierig, da die Rechtsprechung einen strengen Massstab ansetzt. Solche Schäden werden über die Haftpflichtversicherung des Landwirtschaftsbetriebes gedeckt.

Allerdings hat auch diese Versicherung ihre Grenzen. So kön-

nen unter Familienangehörigen im Sinne der Versicherungsbedingungen keine Haftpflichtansprüche gestellt werden. Auch sind Ansprüche aus Personenschäden einer im Betrieb tätigen Person von der Deckung ausgeschlossen.

Zum eigenen Gebrauch entlehnte Maschinen sind, wenn diese beschädigt werden, speziell von der Haftpflichtdeckung ausgeschlossen. Der Landwirt haftet jedoch für Schäden, die durch solche Sachen einer Drittperson zugeführt werden.

Etwas verschieden verhält es sich mit der Haftung des Landwirtes für Schäden an Arbeitsmaschinen, welche bei ihm im **Werkvertrag** arbeiten. Die meisten grossen Erntemaschinen werden im Werkvertrag angestellt und durch einen Spezialisten bedient. Wird nun eine solche Maschine bei der Verrichtung der Arbeit zufolge Unvorsichtigkeit oder wegen einer Unterlassung seitens des Landwirtes beschädigt, so haftet er für den entstandenen Schaden aus Verschulden oder aus Werkmangel.

In diesem Zusammenhang ist folgende Feststellung von grosser Bedeutung:

Gemäss einem Entscheid des BG (Bundesgericht) handelt es

sich beim bearbeiteten Land um ein Werk nach Art. 58 OR:

Art. 58 OR

Abs. 1 «Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhaftem Unterhalt verursachen.»

Abs. 2 «Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.»

Als Auslegung dieses Artikels hat das BG in bezug auf den Boden folgendes festgestellt:

«Der Boden erscheint als Werk im Sinne von Art. 58 OR, wenn dieser durch Bearbeitung so verändert wurde, dass die neue Form, im Zusammenhang mit der Bearbeitung oder mangelnden Unterhalt, einem Dritten einen Schaden zufügen kann.»

Im Sinne dieser Bestimmung (OR Art. 376, Abs. 3) liefert der Landwirt dem Lohnunternehmer den «Stoff». Er stellt ihm für seine Tätigkeit das reife Getreide zur Verfügung. Sache des Unternehmers ist es, dasselbe abzuernten. Dabei fällt in Betracht, dass der Auftraggeber in technischer Hinsicht nicht sachverständig ist. **Die Art der technischen Ausführung liegt in den Händen des Unternehmers.** Er hat über den zweckmässigen Einsatz der Maschine zu befinden.

Nun ist der Unternehmer aber gemäss Vertragsverhältnis in dem er sich befindet (Werkvertrag) verpflichtet, die übernommene Arbeit mit Sorgfalt, das heisst in diesem Falle, ohne abnormale Körnerverluste, auszu-

führen. Dies ist ihm jedoch in vielen Beständen nur durch eine ausserordentliche Schnitttiefe möglich. **Ob er diese erforderliche, die Maschine gefährdende Tiefe einhalten kann, wird der Fahrer des Mähdreschers nach der Beurteilung des Feldes, insbesondere auf das Vorhandensein von Steinen, entscheiden.**

Fremdkörper und abnormal grosse Steine, die normalerweise in einem gepflegten Feld nicht vorkommen, werden diesen Entscheid nicht beeinflussen, sonst könnten diese Bestände überhaupt nicht gemäht werden. Der Fahrer wird sich dieser Fremdkörper oder anderer Hindernisse wegen an die Aussagen des Besitzers des Feldes halten, welcher über dessen diesbezüglichen Zustand am besten im Bilde ist.

Heute ist es oft so, dass der Auftraggeber bei Arbeitsbeginn des Mähdreschers nicht auf dem Felde anwesend ist. Demzufolge fehlt dem Mähdrescherfahrer die Möglichkeit, sich über den Zustand des Feldes in bezug auf Steine, Fremdkörper usw. zu erkundigen.

Er muss deshalb beim Einsatz der Maschine normale Verhältnisse voraussetzen. Unter «normalen Verhältnissen» versteht man in diesem Zusammenhang ein Feld, welches von Steinen jener Grösse gesäubert wurde, welche eine Beschädigung der Maschine bewirken könnten. Hindernisse wie Schächte, hohe Marksteine, Pfähle usw. sind mit hohen, auffälligen Stangen oder dergleichen zu kennzeichnen. Andernfalls übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für Schäden gemäss folgendem Bundesgerichtsentscheid:

«Wer einen Zustand herstellt oder duldet, der in erkennbarer Weise die Gefahr einer Schädigung anderer bewirkt, ist verpflichtet, das zur Abwendung dieser Gefahr Erforderliche zu tun, widrigenfalls er dem Geschädigten für Ersatz des eingetretenen Schadens zu haften hat (BGE 21, S. 625, 24 II 212, 35 II 440, 45 II 647, 51 II 520). Das Bundesgericht erblickt in dieser Verpflichtung einen Ausfluss eines von jeher anerkannten Grundsatzes des ungeschriebenen Rechtes oder der allgemeinen Rechtsordnung.»

Wie können der Landwirt und der Unternehmer Maschinenschäden vorbeugen?

Bewusst haben wir den nun folgenden praktischen Ratschlägen zur Verhinderung von Maschinenschäden, die versicherungstechnischen und rechtlichen Aspekte der für alle Beteiligten immer ärgerlichen Zwischenfälle vorausgenommen. Wir hoffen, damit und mit den folgenden Hinweisen jeden einzelnen zu vermehrter Sorgfaltspflicht motivieren zu können.

Der Bauer sollte:

- Die Felder im Frühjahr von grösseren Steinen säubern und walzen.
- Die Steine jedoch nicht am Feldrand ablegen wo sie beim Anmähen von der Maschine erfasst werden können (Abb. 1).
- Vermessungssteine und Marktsteine – insbesondere solche im Innern von zusammengepachteten Einzelpar-



Abb. 1



Abb. 2

Abb. 3



zellen – wie andere Hindernisse (Schächte, Pfosten, Vertiefungen usw.) auffällig markieren.

- Dem Mähdrescherfahrer beim Körnerwagen eine schriftliche Nachricht über besondere Bedingungen hinterlassen, wenn er bei Erntebeginn nicht selber anwesend sein kann.
- Den Unternehmer oder dessen Fahrer nicht zu abnormal tiefem Mähen veranlassen. Gewisse Zusicherungen des Auftraggebers bezüglich Übernahme der Haftung bei evtl. dadurch entstehenden Schäden können, – wenn sie nicht im Einverständnis mit der Versicherungsgesellschaft gegeben werden – u.U. abgelehnt werden. Dieser Hinweis gilt für stehendes Getreide.
- Bei **Lagergetreide** (Abb. 2) dem Fahrer versichern können, dass nach seinem Ermessen der erforderliche tiefe Schnitt keine Risiken in sich birgt. Ist dies nicht möglich, muss er den Entscheid dem Fahrer überlassen, ob er das Risiko, welches die Erfüllung des Werkvertrages birgt (verlustfreies Ernten) in jedem Fall übernehmen kann.

Der Mähdrescherfahrer muss beachten, dass:

- Beim Anmähen einer Parzelle eine Sicherheitshöhe einzuhalten ist, welche die Kollision mit normal hohen Marksteinen ausschliesst. Er muss davon ausgehen, dass Marksteine vorhanden sind. Hindernisse gemäss Abb. 3 sind glücklicherweise nicht allzu oft anzutreffen.
- Abnormal tiefes Mähen (Stoppelhöhe unter ca. 10 cm) von

stehendem Getreide das Risiko eines Maschinenschadens erhöht, welches in diesem Fall vom Unternehmer getragen werden muss.

- Der grosse Konkurrenzdruck nicht dazu führen darf, unverhältnismässige Risiken oder Forderungen einzugehen. Lieber einmal auf ein «Geschäft» verzichten.
- Das eben Gesagte auch für die Mähdruscharife gilt. Nur die Anwendung der offiziellen Tarife der regionalen Lohnunternehmer kann auf die Dauer zu einem wirtschaftlichen Erfolg führen.
- Durch die gewissenhafte Wartung der Maschine eventuelle Haftpflichtansprüche abgewendet werden können. Für Körnerverluste, welche durch undichte Maschinen, schlecht unterhaltene Schneidwerke, falsche Maschineneinstellung oder Überlastung entstehen, ist der Unternehmer haftbar.
- Falls trotz aller Vorsicht ein Maschinenschaden eingetreten ist, eine von beiden Parteien anerkannte Schadenaufnahme, wenn möglich mit Fotos gemacht werden sollte. Die Fremdkörper und die defekten Maschinenteile sind auf alle Fälle bis zur endgültigen Schadenregelung aufzubewahren. Fotos: SVLT

Richtansätze für die Ernte 1984

zuhanden der regionalen Lohnunternehmervereinigungen der SVLT-Sektionen

Allgemeine Bemerkungen: Die Richtpreise basieren auf den Tarifen und Ansätzen der Eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik (FAT), Tänikon. Sie können den unterschiedlichen regionalen Verhältnissen angepasst werden. Die Richtpreise verstehen sich inkl. Arbeitslohn.

1) Mähdreschen

- a) Weizen, Gerste, Hafer, Roggen, Triticale Fr./a 3.50
- b) Korn, Ackerbohnen Fr./a 3.60
- c) Raps, (Raps und Klee auch ab Schwad) Fr./a 3.80
- d) Tischverlängerung zu Raps-schneidwerk Fr./a -.40
- e) Getreidestrohzerkleinerung mit angebautem Häcksler Fr./a -.50
- f) Standdrusch (nur ausserhalb der Saison) Fr./h 140.—
- g) Mais Fr./a 4.20
- h) Mais, inkl. Strohzerkleinerung Fr./a 4.80
- i) Spindelrusch (CCM), inkl. Strohzerkleinerung Fr./a 5.10
- k) Hangmähdrescher (nur an Hangparzellen ab 18% Neigung) Fr./a 4.70

Zuschläge: Für Lagergetreide, unkrautete Bestände und kleine, unförmige Parzellen können Zuschläge von 10–20% berechnet werden.

2) Ballenpressen

- a) Hartballenpresse in Miete, inkl. Garn, **ohne** Traktor Fr./Balle -.55
- b) Pressen inkl. Garn, **mit Traktor und Bedienung** Fr./Balle -.65, -.75
- c) kleine Rundballenpresse, inkl. Traktor und Bedienung Fr./Balle 8.50
- d) grosse Rundballenpresse, inkl. Traktor und Bedienung Fr./Balle 16.50

3) Bodenbearbeitung

(mit Traktor und Bedienung)

- a) Pflügen, 2- oder 3scharig Fr./a 2.30
- b) Bearbeitung mit Zinkenegge, pro Durchgang Fr./a -.60
- c) Bearbeitung mit Bodenfräse, pro Durchgang Fr./a 1.90
- d) Bearbeitung mit Kreiselegge, pro Durchgang Fr./a 1.70

4) Saat

(mit Traktor und Bedienung)

- a) Einzelkornsämaschine für Zuckerrüben Fr./a 1.30
- b) Einzelkornsämaschine für Mais Fr./a 1.—
- c) Mikrogranulatstreuer als Zusatz Fr./a -.20

5) Pflanzenschutz

(mit Traktor und Bedienung)

- a) Traktor mit Anhängerspritze Fr./a -.60
oder Selbstfahrende mit 12 m Balkenbreite, 1000 l Inhalt Fr./a -.70

6) Ernte

(mit Traktor und Bedienung)

- a) Gras: Häcksler selbstfahrend Fr./h 250.—
Häckselwagen und Gebläse Fr./h 130.—
- b) Mais: Pflücken von Maiskolben Fr./a 4.10
Pflückschroten von Maiskolben Fr./a 6.40
Silomaishäcksler, gezogen Fr./a 4.80
Silomaishäcksler, selbstfahrend, mehrreihig Fr./a 5.30
Häckselwagen und Gebläse Fr./a 2.30
Häckselarbeit, Vollservice franko Silo Fr./a 9.60
- c) Zuckerrüben: Rübenvollernter mit Bunker Fr./a 9.50

SVLT

Im Auftrag der Technischen Kommission 2

Delegierte der SVLT-Sektionen reserviert

den 14. und 15. September 1984 für die 58. Delegiertenversammlung in Solothurn. Danke!

Das Zentralsekretariat